

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Mühlmann (AfD)**

**und**

## **Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Verbot von offiziellen Staatssymbolen zur Fußball-Europameisterschaft 2024 durch die Landesregierung**

Das Grundgesetz bestimmt in seinem Artikel 22 Abs. 2: „Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.“ Diese Farbgebung knüpft an eine lange Tradition an. Sie ist Sinnbild für Einheit, Freiheit und Demokratie. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat schreibt zu den deutschen Staatssymbolen im Internet: „Zu den wichtigsten Staatssymbolen der Bundesrepublik Deutschland gehören die Bundesflagge, das Bundeswappen und die Nationalhymne. Unsere Staatssymbole stehen für die freiheitliche demokratische Tradition der Bundesrepublik Deutschland. Sie dienen der Identifikation der Bürger mit ihrem Staat.“ Anlässlich der im Jahr 2024 in der Bundesrepublik Deutschland ausgetragenen Fußball-Europameisterschaft sollten an Polizeifahrzeugen keine deutschen Staatssymbole zu sehen sein, weil damit der Staat angeblich gegen das Neutralitätsgebot verstößt.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 8/38** vom 17. Oktober 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. Dezember 2024 beantwortet:

Vorbemerkung:

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat vor der Fußball-Europameisterschaft 2024 eine Presseanfrage, ob in Anlehnung an das Bundesland Berlin, das angekündigt hat, Polizeibeamten aus Neutralitätsgründen das öffentliche Tragen der Deutschlandflagge zu untersagen, eine ähnliche Vorschrift geplant ist, verneint und darauf verwiesen, dass Nationalflaggen jedweder Herkunft aus Gründen der Neutralität an der Polizeiausrüstung nicht statthaft sind.

1. Gab es während der Fußball-Europameisterschaft Anweisungen oder ähnliches innerhalb der Landesverwaltung, das Hoheitszeichen des deutschen Staats nicht offiziell zu zeigen (Gliederung nach Ressort)?

Antwort:

Innerhalb der Landesverwaltung gab es keine spezifischen Anweisungen im Sinne der Fragestellung.

2. Wie begründet die Landesregierung, dass das Zeigen des Hoheitszeichens des deutschen Staats einen Verstoß gegen das Neutralitätsgebot darstellt, obwohl die Polizeibediensteten im Auftrag dieses Staats in der Öffentlichkeit unterwegs sind?

Antwort:

Im Hinblick auf die in der Vorbemerkung dargestellte Presseanfrage war das mögliche Anbringen von Flaggen, Aufklebern oder Ähnlichem an polizeilichen Ausrüstungsgegenständen einschließlich der Dienstkraftfahrzeuge im Kontext der Fußball-Europameisterschaft 2024 als privatmotiviertes Handeln zu bewerten.

Das Grundgesetz begründet für den Staat in Artikel 4 Abs. 1, Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 sowie Artikel 33 Abs. 3 die Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität. Dieses Neutralitätsgebot betrifft naturgemäß die für den Staat handelnden Personen und kommt für die Landes- und Kommunalbeamtinnen und -beamten in § 33 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) zum Ausdruck, wobei die hier geforderte Neutralität des Berufsbeamtentums nicht nur gegenüber politischen Parteien, sondern als eine am Gemeinwohl orientierte Rechtspflicht gegenüber allen gesellschaftlichen Gruppen Bedeutung hat. Die Schranken des § 33 Abs. 2 BeamStG gelten dabei für jegliche politische Betätigung der Beamtinnen und Beamten innerhalb des Dienstes, gleichgültig, ob sie parteipolitisch geprägt ist oder sonstige politische Ziele verfolgt. Entscheidend sind die möglichen Auswirkungen auf die Stellung der Beamtin/des Beamten gegenüber der Allgemeinheit und die Erfüllung der Dienstpflichten. Besondere Bedeutung kommt der Verpflichtung zur Neutralität bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben zu, bei denen der Staat in einem Über- und Unterordnungsverhältnis tätig wird. In diesen Fällen steht oftmals nicht nur das gesellschaftliche Vertrauen gegenüber den einzelnen handelnden Personen, sondern der Beschäftigtengruppe insgesamt, im Fokus. Auch wenn die Schranken des § 33 Abs. 2 BeamStG das Erscheinungsbild der Beamtinnen und Beamten selbst in Bezug nehmen, steht das einer Heranziehung im Fall der Verwendung von offiziellen Staatssymbolen an Dienstkraftfahrzeugen nicht entgegen. Durch die Verwendung an den Fahrzeugen wird die damit verbundene Wirkung quasi auf die jeweiligen Fahrzeuginsassen übertragen und gegebenenfalls – je nach Art, Größe und Anzahl der verwendeten Symbole – noch verstärkt. Es ist somit nicht auszuschließen, dass durch die damit einhergehende Veränderung des Bildes der Polizei in der Öffentlichkeit deren Wahrnehmung als die zur Neutralität verpflichtete Trägerin des Gewaltmonopols beeinträchtigt werden könnte. Die Individualität der Polizeibeamtinnen und -beamten muss insoweit hinter die Anforderungen des Amtes zurücktreten. Im Hinblick auf die Fußball-Europameisterschaft 2024 galt das umso mehr, als dass sich der Freistaat Thüringen als weltoffenes Sport- und Tourismusland präsentieren wollte und präsentiert hat, insbesondere, da die englische Fußballnationalmannschaft in Thüringen Quartier genommen hatte.

Es steht den Beamtinnen und Beamten frei, sich außerhalb des Dienstes entsprechend der jeweiligen persönlichen Interessen zu positionieren und diese zu präsentieren. Innerhalb des Dienstes obliegt es dem Dienstherrn zu entscheiden, wie der Dienst zu erbringen und wie mit dienstlichen Gegenständen umzugehen ist. Letzteres manifestiert sich auch in den einschlägigen Regelungen zum Umgang mit den Dienstkraftfahrzeugen des Freistaats Thüringen, nach denen ausschließlich deren dienstliche Nutzung zulässig ist. Der Umgang mit Dienstkraftfahrzeugen hat zudem pfleglich, ressourcenschonend und werterhaltend zu erfolgen. Auch in dieser Hinsicht stehen die Regelungen dem Anbringen von Aufklebern und Flaggen entgegen, da Beschädigungen des Fahrzeuglacks insbesondere beim späteren Entfernen von Aufklebern sowie beim Befestigen von Flaggen oder Flaggenhalterungen und der Gefahr, dass diese sich ungewollt lösen, nicht auszuschließen sind.

3. Stellt das Zeigen deutscher Staatssymbole an Polizeifahrzeugen den Versuch einer politischen Einflussnahme durch die Behörde dar und wie begründet die Landesregierung diese Position unter Berücksichtigung der Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags unter dem Aktenzeichen WD 3 - 3000 - 085/23 vom 13. Juli 2023?

Antwort:

Wie in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, war das mögliche Anbringen von Flaggen, Aufklebern oder Ähnlichem an Dienstkraftfahrzeugen der Polizei im Kontext der Fußball-Europameisterschaft als privatmotiviertes Handeln zu bewerten und demzufolge nicht der Öffentlichkeitsarbeit von Behörden zuzuordnen. Eine dienstbezogene Anordnung zum Zeigen von Staatssymbolen an Dienstkraftfahrzeugen war seitens des Dienstherrn nicht vorgesehen.

4. Wie ist in diesem Zusammenhang das Zeigen der Regenbogenflagge vor Gebäuden von Landesbehörden zu bewerten, da auf diese Weise Landesbehörden schon seit etwa acht Jahren politisch motivierte Botschaften der von den Landtagsfraktionen der Parteien DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN getragenen Landesregierung der 6. und 7. Wahlperiode entgegen dem staatlichen Neutralitätsgebot vor Gebäuden von Landesbehörden öffentlich kundtun?

Antwort:

Die Beflaggung der Dienstgebäude des Freistaats Thüringen richtet sich nach den Vorgaben der Thüringer Verordnung über die Beflaggung öffentlicher Dienstgebäude.

Die Landesregierung hat sich in der Kabinettsitzung am 23. Juni 2015 darauf verständigt, allen Landesbehörden am jährlichen Christopher Street Day (28. Juni) das Setzen der Regenbogenflagge zu ermöglichen. Das zuständige Ministerium für Inneres und Kommunales hat daraufhin gemäß § 3 Abs. 5 der oben genannten Verordnung eine allgemeine Genehmigung zur Beflaggung der Dienstgebäude der Behörden und Dienststellen des Landes mit der Regenbogenflagge am jährlichen Christopher Street Day erteilt.

Nach Auffassung der Landesregierung wird mit dem Setzen der Regenbogenflagge am jährlichen Christopher Street Day der Neutralitätsgrundsatz nicht verletzt. In der Verwendung der Regenbogenflagge kommen vielmehr allgemeingültige Werte des Grundgesetzes wie Menschenwürde, Toleranz, Gleichberechtigung und der Schutz der persönlichen Freiheit und Unversehrtheit zum Ausdruck.

Maier  
Minister